

Richtlinie für ein Sozialstipendium der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck der Unterstützung

Die Hochschüler*innenschaft an der Uni Salzburg (nachfolgend ÖH Uni Salzburg genannt) unterstützt daher nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die sozial bedürftigen Mitglieder der ÖH Uni Salzburg mit einem Sozialstipendium

§ 2 Vergabekriterien

1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH Universität Salzburg ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschüler*innenschaft der Uni Salzburg ist, ein außerordentliches oder ordentliches Studium betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Mitarbeiter*innen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft an der Uni Salzburg kann keine Unterstützung gewährt werden.

2) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Der Bezug von Studienbeihilfe schließt soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus, es sei denn es handelt sich um Studierende, die trotz eigenem Wohnsitz am Studienort die erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige Studierende“ nach dem Studienförderungsgesetz nicht erhalten. Außerdem ist die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien gegeben, wenn trotz sparsamen Lebensstil kein signifikanter Überschuss monatlich erzielt wird.

a) Um die finanzielle Situation der Antragsteller*innen nachvollziehen zu können und die Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen, müssen die Kontoauszüge der letzten drei Monate (gerechnet ab Zeitpunkt der Antragstellung) hochgeladen werden.

b) Sollten in den eingereichten Kontoauszügen Einzeltransaktionen aufscheinen, welche einen Betrag von 500 Euro überschreiten, so ist hierfür eine Erklärung in dem Abschnitt zur Situationsbeschreibung abzugeben. Davon sind ausgewiesene Mietkosten sowie der doppelte Studienbeitrag ausgenommen.

3) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der/des Antragsteller*in und dessen/deren Partner*in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder), Studienbeihilfe

und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

4) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

a) Für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens 600 Euro für die/den Antragsteller*in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt/ Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe)Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 120 Euro.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens 240 Euro, ohne Kosten-nachweis pauschal 120 Euro,

c) für Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 100 Euro monatlich,

d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitter*innen-Kosten) bis maximal 330 Euro monatlich,

e) für Krankenversicherung bis maximal 78,84 Euro je Studierenden monatlich,

f) für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,

g) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) dürfen monatlich nicht mehr als 420 Euro für den/die Antragsteller*in, 300 Euro für den/die Partner*in und 300 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 1200 Euro für die/den Antragsteller/in und 600 Euro für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe) Partner/in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 350 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 480 Euro bei allein erziehenden Studierenden, zuzüglich um 330 Euro für nachgewiesene Kosten der

Kinderbetreuung sowie um höchstens 240 Euro für zum Studium notwendige Aufwendungen.

5) Ersparnisse

a) Grundsätzlich gilt, dass für die Unterstützung aus dem Sozialstipendium, Ersparnisse den Rahmen von 3.000 Euro nicht übersteigen dürfen.

b) Für Beträge darüber hinaus ist eine Begründung beizulegen (bspw. bevorstehende, notwendige Ausgaben, etc.).

6) Studienerfolg

a) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und der Akademie der bildenden Künste und andere Hochschulen dann vor, wenn die oder der Studierende zumindest eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten oder acht Semesterstunden aus den letzten beiden Semestern abgelegt hat. Für Studierende mit Kindern und behinderte Studierende ist eine Studienleistung von mindestens acht ECTS-Punkten oder vier Semesterstunden ausreichend.

b) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt nicht vor, wenn die zweifache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studium oder Studienabschnitt überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B. Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag, Krankheit, Behinderungen, universitätsbedingte Verzögerungen wie z.B.: Zugangsbeschränkungen, sehr kurze

Studienabschnitte oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Behinderungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.

c) Abweichend von 1. (1) können zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester Zeugnisse über Prüfungen vorlegen, die einem Stundenausmaß von acht Semesterwochenstunden entsprechen.

d) Studierenden, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein weiterführendes fachverwandtes Studium betreiben oder das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert.

- e) Das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation gilt als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 8 ECTS reduzieren.
- f) Für Studierende, welche sich im 1. Semester eines Masterstudiums befinden, gilt der Studienerfolg des Bachelorstudiums bzw. des Bachelorzeugnisses selbst.
- g) Studierende, die erst ein volles Semester absolviert haben, müssen nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen ECTS oder Semesterwochenstunden nachweisen. Diese müssen somit einen Nachweis von 8 ECTS erbringen.
- h) Von Antragssteller_innen, welche sich erst im ersten Semester befinden, wird kein ECTS-Nachweis eingefordert, stattdessen wird ein Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen verlangt (Screenshot oder Ähnliches auf welchem der Name klar ersichtlich ist).
- i) In speziellen Fällen kann in Absprache mit dem/der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und der/dem
- j) Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung der Vergabekriterien zum Studienerfolg verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich mit einem Aktenvermerk zu begründen.

§ 3 Ansuchen

- 1) Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Antragstellungen müssen ausschließlich online im „Meine ÖH“ Portal erfolgen.
- 2) Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.
- 3) Durch das Einreichen des Ansuchens bestätigt der*die antragstellende Studierende die Richtlinien des Sozialstipendiums der ÖH Uni Salzburg die Richtlinien gelesen und verstanden zu haben.

§ 4 Verfahren

- 1) Alle Mitteilungen an die Antragssteller*innen erfolgen elektronisch per Email. Das gilt für jegliche Statusänderung bezüglich des Antrages ebenso wie für die finale Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung.
- 2) Zum Nachweis der im Antrag getätigten Angaben können zusätzliche Dokumente nachgefordert und verlangt werden.

- 3) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- 4) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Uni Salzburg obliegt dem/der Referent*in des Sozialreferats der ÖH Uni Salzburg. Der/die Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen und beschließt letztendlich das Stipendium.
- 5) Eine Antragstellung ist im Wintersemester vom 01. September bis zum 31. Januar und im Sommersemester vom 01. Februar bis zum 31. August des Jahres zulässig.
- 6) Das Sozialstipendium kann pro Person maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden.
- 7) In Ausnahmefällen (wie finanzielle Notsituationen) kann in Absprache mit dem*der Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem*der Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg auf die Erfüllung gewisser Kriterien verzichtet werden (wie bspw. weniger ECTS, etwas höherer Sparbetrag am Konto, etc.).
- 8) Nachdem die Mittel des Sozialstipendiums begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.
- 9) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.
- 10) Insofern Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe des Sozialstipendiums wird nach Ermessen des*der Sozialreferent*in benannt, beträgt jedoch höchstens 550€ pro Semester. Der maximale Betrag des Fördertopfes sind 20.000€, dieser Betrag läuft mit Ende des Wirtschaftsjahres aus, danach ist ein neuer Betrag für den Fördertopf zu beschließen.

§ 6 Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 01.09.2026 eingereichten Anträge in Kraft.

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist unter <https://meine.oeh-salzburg.at/datenschutz/> zu finden.